

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Boren

Verfahrensträger:	Planungsverband im Amt Süderbrarup Verbandsvorsteher Peter Clausen Amt Süderbrarup Königstraße 5 24392 Süderbrarup
Projektbezeichnung:	64. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup

Projekt-Nr.:	5-141-21	Gezeichnet:	Ko
--------------	----------	-------------	----

Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de	
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	

Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de	06.12.2021 Datum / Unterschrift
----------	--	------------------------------------

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> abschließender Beschluss (§ 6 BauGB) <input type="checkbox"/> Andere
------------------	--

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Planung	1
2. Lage des Plangebietes	2
3. Bestehende Nutzung der Plangebietsflächen	3
4. Überörtliche Planungen	4
5. Örtliche Planungen	5
5.1 Landschaftsplan	5
5.2 Flächennutzungsplan	6
5.3 Bebauungsplan	6
5.4 Ortsentwicklungskonzept	7
6. Ziele der Planung	8
7. Standortwahl	9
8. Erschließung	10
8.1 Verkehr	10
8.2 Ver- und Entsorgung.....	10
9. Denkmalschutz	11
10. Brandschutz	11
11. Immissionsschutz	12
12. Umweltprüfung	12

1. Gesetzliche Grundlagen der Planung

Die Gemeinde Boren beabsichtigt die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup in zwei Teilbereiche zur Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes zwecks Schaffung von Gewerbe- und Wohnbauflächen.

Die Planung erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Planungsverbandes vom 26.05.2021.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 06.12.2021.

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Boren das Ziel, bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeflächen für den Eigenbedarf zu schaffen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Möhlenstraat/Bäckerstraat".

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 (1) BauGB abschließend beschlossen und anschließend der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Durch die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung auf Ebene des Bebauungsplanes vorbereitet.

Die Standortwahl der Gemeinde entspricht aufgrund der folgenden Ausführungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes.

2. Lage des Plangebietes

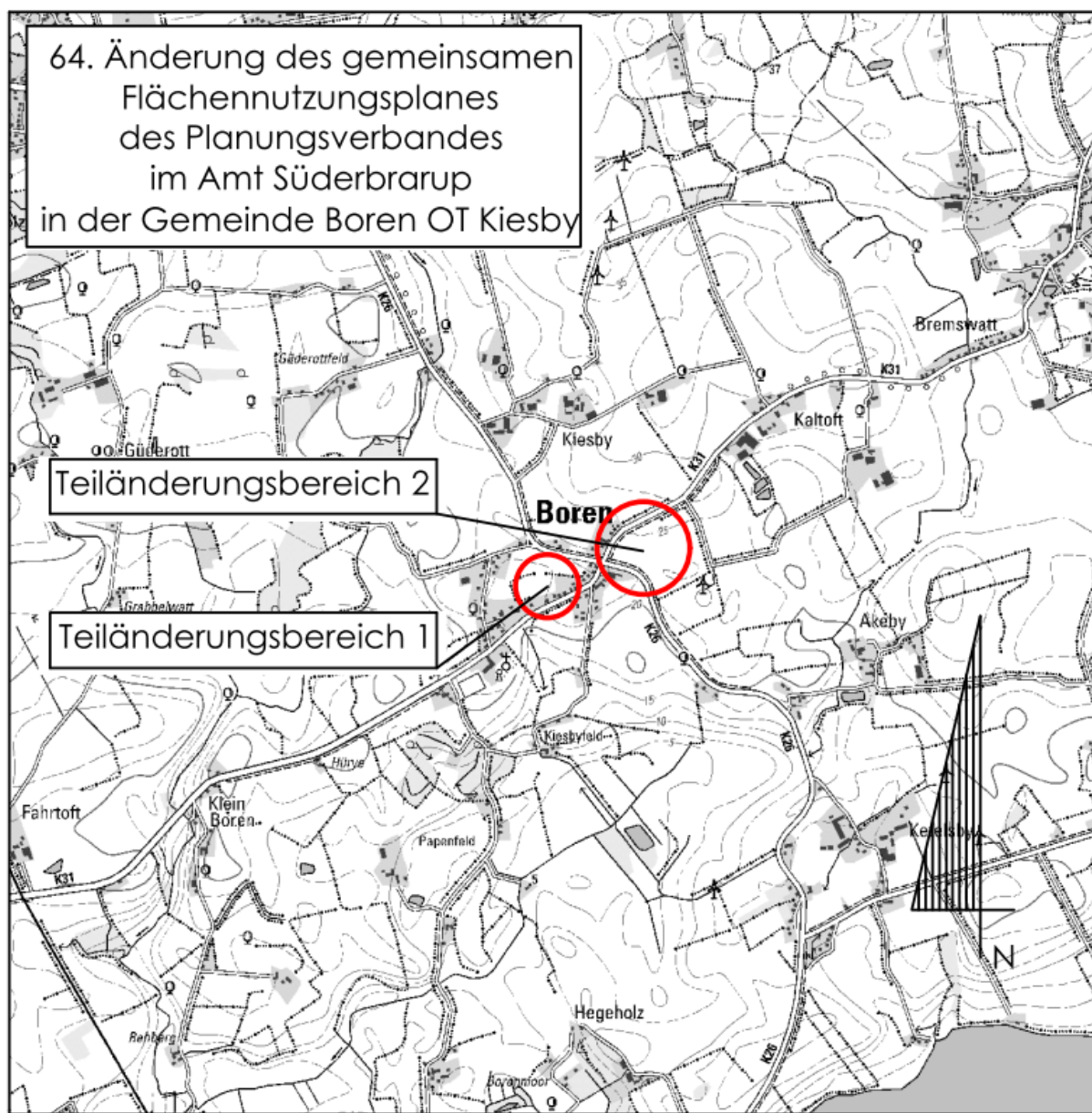


Abb. 1: Übersichtskarte

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teiländerungsbereiche im Ortsteil Kiesby der Gemeinde Boren im Bereich der „Schulstraße (K 31)“ bzw. im Kreuzungsbereich der „Bäckerstraat (K 26) / Mühlenstraat (K 31)“.

3. Bestehende Nutzung der Plangebietsflächen

Der Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilbereiche.

Teiländerungsbereich 1:

Der Teiländerungsbereich 1 befindet sich südlich der „Bäckerstraat (K 26)“ und nördlich der „Schulstraße (K 31)“ im Ortsteil Kiesby der Gemeinde Boren und stellt sich als Grünland dar. Innerhalb der Fläche befinden sich extensive Gehölzstrukturen.

Teiländerungsbereich 2:

Der Teiländerungsbereich 2 befindet sich östlich des Verkehrsweges „Möhlenstraat (K 31)“ und nördlich des Verkehrsweges „Bäckerstraat /K 26“ im Ortsteil Kiesby und stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.



Abb. 2: Luftbild samt Darstellung der Teiländerungsbereiche 1 und 2, Quelle: Digitaler Atlas Nord, Stand: 08.07.2021

4. Überörtliche Planungen

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (2. LEP-Entwurf 2020) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die im ländlichen Raum gelegene Gemeinde Boren keine hervorgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Die Gemeinde Boren ist weder zentralörtlich eingestuft noch wurde ihr im RPI V eine besondere Funktion zugewiesen. Folglich zählt Boren nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung ist hier auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 2. LEP-Entwurf 2020).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 2. LEP-Entwurf 2020).
- Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf (Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 3 2. LEP-Entwurf 2020).
- In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind und in den ländlichen Räumen liegen, können im Zeitraum 2018 bis 2030 (beziehungsweise im Planungszeitraum des LEPs) bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 (beziehungsweise den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans) neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10% gebaut werden. Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 3.6.1 Abs. 3 2. LEP-Entwurf 2020).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.9. Abs. 4 2. LEP-Entwurf 2020).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 2. LEP-Entwurf 2020).

Im Hinblick auf die Gewerbeentwicklung in Gemeinden ist unter Ziffer 3.7 des 2. LEP-Entwurfes 2020 folgendes geregelt:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsgemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.“

5. Örtliche Planungen

5.1 Landschaftsplan

Das Amt Süderbrarup verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 1999, welcher zu den Plangebietsflächen jedoch keine Aussagen trifft.

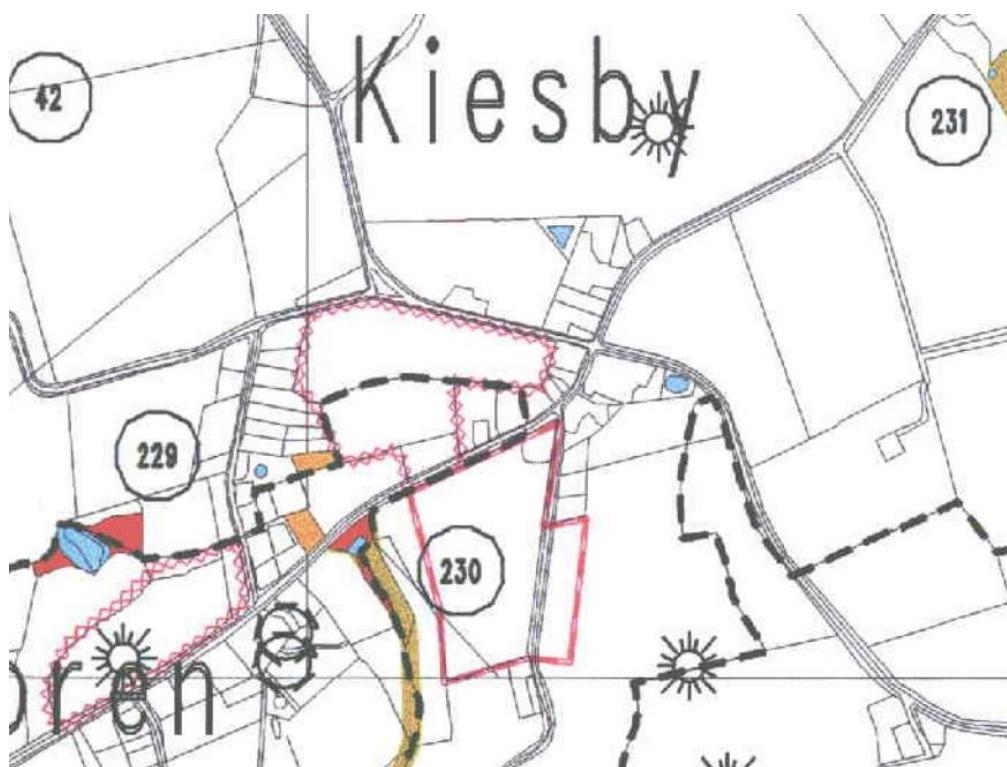


Abb. 4: Ausschnitt des Landschaftsplans (Entwicklungsplan) des Amtes Süderbrarup, Teilgebiet Ost. Quelle: Planungsbüro Technologie in Raumanalyse, Entwicklungsplanung, Naturschutz und Dienstleistungen. 1999.

5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Plangebiete der geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen bisweilen als Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Teiländerungsbereich 1 ist jedoch bereits von dargestellten Wohnbauflächen umgeben, sodass diese Teilfläche bisweilen aus Restfläche verblieben ist. Die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes resultiert dabei aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der damals noch getrennten Gemeinden Kiesby und Boren aus dem Jahre 2000. Seinerzeit wurden der südliche und nördliche Teil jeweils eigens als Wohnbauflächen dargestellt. Die bisher nicht als Wohnbauflächen dargestellten Flächen verblieben dabei als Restflächen. Eine konkrete Absicht, diese Flächen seinerzeit explizit nicht als Wohnbauflächen darzustellen, existiert dabei nicht.

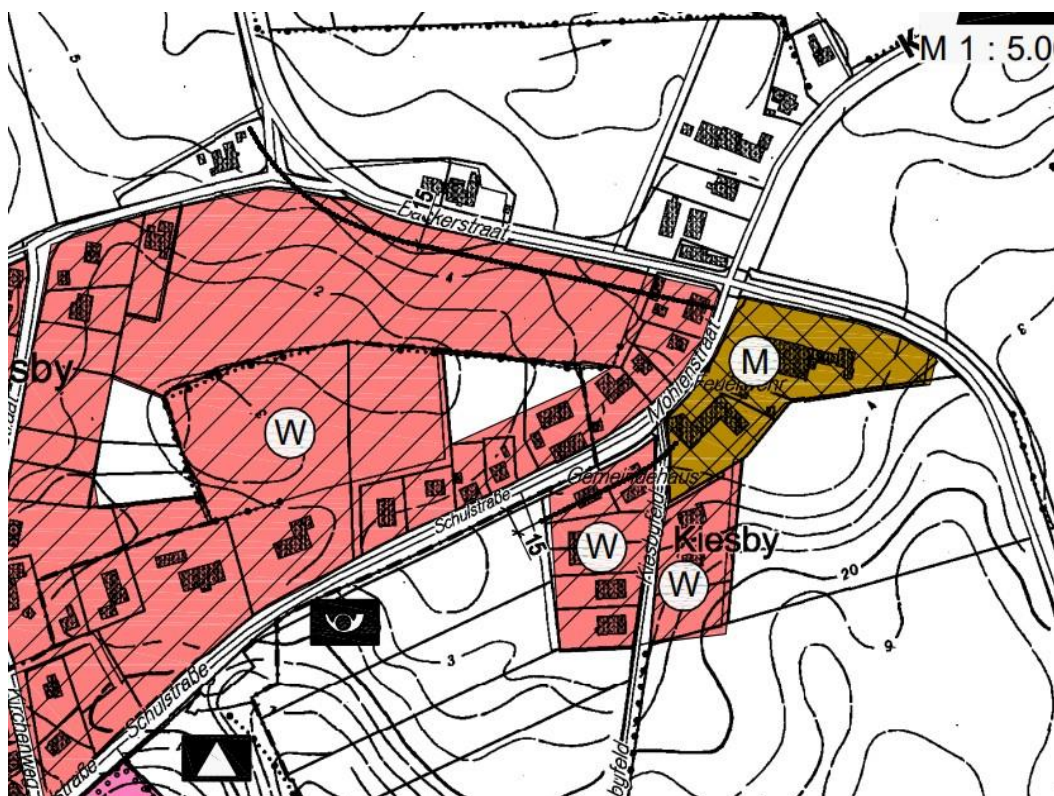


Abb. 5: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes (Stand: 36. Änderung) des Planungsverbandes Süderbrarup. Quelle: Amt Süderbrarup. 2011.

5.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes existiert bisher kein Bebauungsplan.

5.4 Ortsentwicklungskonzept

Die Gemeinde Boren verfügt über ein Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahre 2018, im Rahmen dessen u. a. Innenentwicklungs- und Baulandpotentiale innerhalb des Gemeindegebietes erarbeitet und dargelegt wurden.

Das Konzept stellt unter anderem die bedarfsgerechte Ausweisung von Bauland für Dauerwohnen sowie die Entwicklung der Potentialfläche „Gewerbe Boren/Kiesby“ für eine ortsangemessene Gewerbeentwicklung als Schlüsselprojekte dar.

„Dafür (für eine ortsangemessene Gewerbeentwicklung - Anm. d. Verf.) geeignet ist eine Fläche am nordöstlichen Ortsrand von Boren/Kiesby. In diesem Bereich ist bereits ein großer Handwerksbetrieb vorhanden. Mit der Lage an den beiden Kreisstraßen handelt es sich um einen gut erschlossenen Standort. Die Fläche ist ca. 8.500 m² groß.“

(Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Boren, S. 68. Planungsbüro GRZWO, 05.10.2018. Flensburg.)

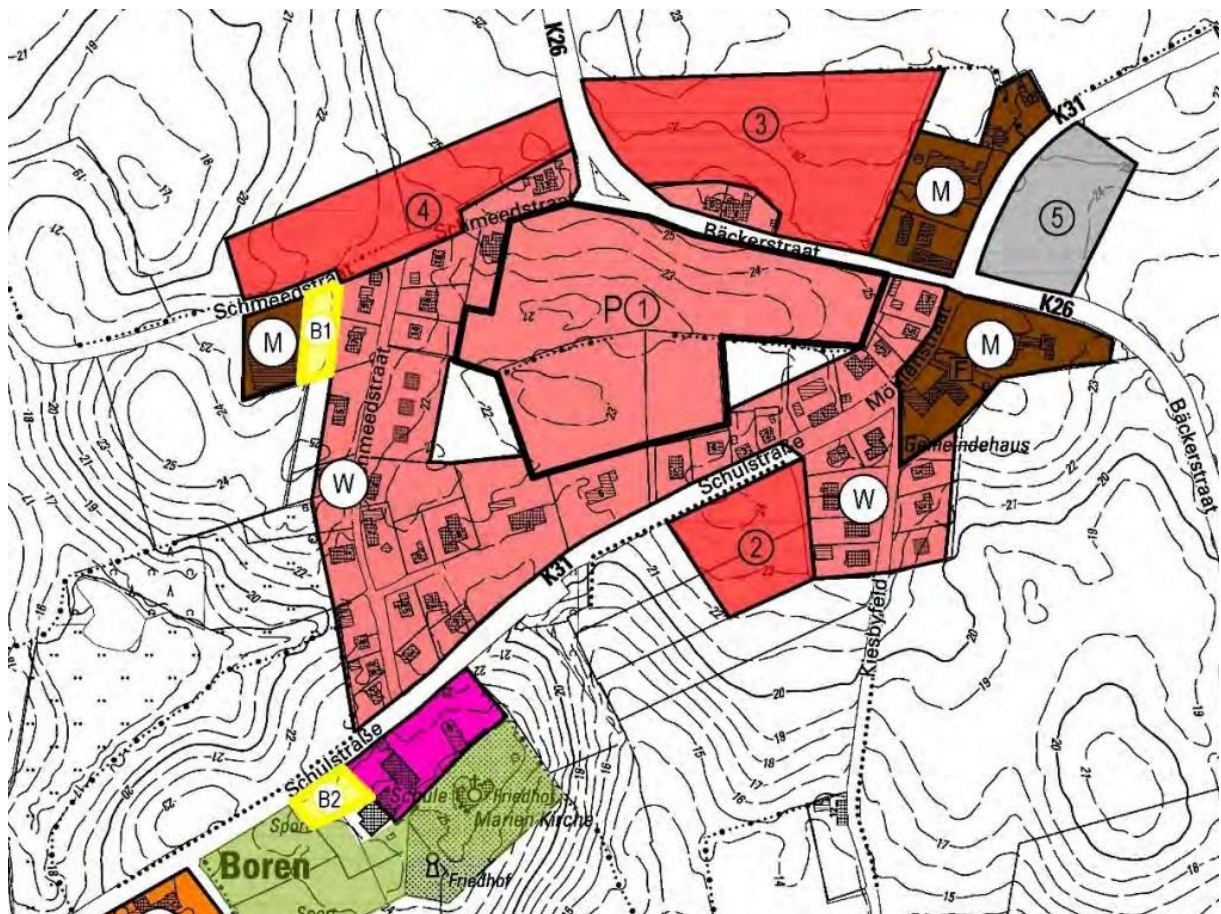


Abb. 6: Entwicklungspotentiale der Gemeinde Boren, OT Kiesby. Quelle: Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Boren. Planungsbüro GRZWO. Flensburg. 05.10.2018.

6. Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung soll die kommunale gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung an zwei Standorten vorbereitet werden.

Die Gemeinde plant parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schmeedstraat/Bäckerstraat“ zur Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 3,5 ha. Dabei handelt es sich um die bereits im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes dargestellte wohnbauliche Entwicklungsfläche, welche auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist. Durch die vorliegende Überplanung des Teilbereiches 1 soll der auf Ebene des Flächennutzungsplanes bisher noch nicht als Wohnbaufläche dargestellte Bereich nun ebenfalls einer wohnbaulichen Funktion zugeführt werden. Bisweilen handelt es sich im Flächennutzungsplan hier um einen weißen Fleck. Die Gemeinde Boren möchte im Zuge der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche vorrangig der gewerblichen Entwicklung des Teilbereiches 2 dient, diese Fläche ebenfalls in eine Wohnbaufläche umwidmen, um die Möglichkeit einer verbindlichen Bauleitplanung vorzubereiten.

Die Überplanung der Teilfläche 2 dient hingegen einer ortsangemessenen gewerblichen Entwicklung, welche bereits im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde als Schlüsselprojekt herausgearbeitet wurde. Südlich der K 26, gegenüber der Plangebietsfläche, befindet sich derzeit bereits ein großer Metallbaubetrieb, dessen Flächenbedarf sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen vergrößert. Da der Altstandort dem Flächenbedarf des Betriebes nicht mehr gerecht werden kann, soll der Betrieb in das neu geplante Gewerbegebiet verlagert werden. Bei dem Altstandort handelt es sich um eine von dem Metallbaubetrieb gepachtete Fläche. Voraussichtlich wird diese Fläche auch künftig an interessierte Gewerbetreibende verpachtet.

Die Gemeinde verzeichnete im Jahre 2018 insgesamt 157 gemeldete Gewerbebetriebe. Unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und der Gewerbetreibenden wurden im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes die Vorhaltung von Flächen für ortsangemessene Gewerbeentwicklungen, die Stärkung des örtlichen Gewerbes sowie der bedarfsgerechte Ausbau der technischen Infrastruktur als Handlungsfelder dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll den vorgenannten Aspekten hinreichend Rechnung getragen werden. Insbesondere die erforderliche bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbeflächen soll vorangetrieben werden.

7. Standortwahl

Für den Teiländerungsbereich 1 stellt sich die Frage der Standortwahl nur begrenzt, da hier ein bisweilen als Weißfläche verbliebener Bereich entsprechend der umgebenen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt werden soll. Durch Realisierung des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 werden die Flächen nördlich und östlich des Teilbereiches verbindlich überplant und mittelfristig einer tatsächlichen baulichen Nutzung zugeführt. Dementsprechend wächst auch der Siedlungsdruck auf den Teiländerungsbereich 1, weshalb sich die Gemeinde Boren bewusst dazu entschlossen hat, diese Flächen an dieser Stelle im Zuge der für die gewerbliche Entwicklung erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes mit umzuwidmen. Eine weitere, ähnliche strukturierte Weißfläche weiter westlich gelegen steht hingegen auf absehbare Zeit nicht für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung, weshalb diese Fläche in diesem Zuge nicht mit überplant werden soll.

Die Standortwahl des Teiländerungsbereiches 2 für gewerbliche Entwicklungen beruht insbesondere auf den Inhalten des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Boren aus dem Jahre 2018. Wie bereits dargelegt, wurde die Ausweisung bedarfsgerechter Gewerbeflächen als Schlüsselprojekt herausgearbeitet. Aber auch die Standortwahl wurde entsprechend bereits begründet.

„Auch bei der gewerblichen Siedlungsentwicklung gilt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen hat. Im Rahmen des Werkstattgesprächs Gewerbe wurde deutlich, dass es gerade in den touristisch geprägten Lagen des Gemeindegebietes zunehmend zu Konflikten zwischen Freizeitwohnen und gewerblicher Nutzung kommt. Zudem kann es derzeit bei Erweiterungswünschen von Gewerbebetrieben zu Abwanderungen kommen. Daher sollte die erforderliche Umsiedlung oder für Erweiterungswünsche von ortsansässigen Betrieben Flächen für die gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden.“

(Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Boren, S. 67. Planungsbüro GRZWO, 05.10.2018. Flensburg.)

Die von der Gemeinde auf Empfehlung des Ortsentwicklungskonzeptes gewählte Fläche im Ortsteil Kiesby erscheint dabei aufgrund ihrer Lage und Struktur für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung prädestiniert. In unmittelbarer Nähe südlich des Plangebietes befindet sich bereits gewerbliche Infrastruktur, wodurch eine kumulative Wirkung erzielt wird. Zudem ist die Fläche durch direkte Anbindung an die K 26 und K 31 optimal an die verkehrliche Infrastruktur angebunden. Auch werden hier Nutzungskonflikte, welche in anderen Gemeindeteilen bereits zum Tragen kommen, nicht erwartet. Zwar befindet sich nordwestlich des Plangebietes auch Wohnbebauung. Diese ist jedoch durch die dazwischenliegende Kreisstraße vom Plangebiet getrennt und entsprechend vorbelastet. Die durch das Plangebiet zu erwartenden Emissionen

entfalten keine negativen Wirkungen auf die umliegende Wohnbebauung. Dies wurde gutachterlich geprüft.

Der gewählte Flächenzuschnitt orientiert sich an den vorhandenen Siedlungsstrukturen. So orientiert sich die Ostgrenze des Plangebiets an den bestehenden Grenzen der südlich angrenzenden Gewerbestrukturen während die nördliche Plangebietsgrenze sich an den westlich angrenzenden Strukturen orientiert. Südlich und westlich ist das Plangebiet durch die bestehenden Kreisstraßen begrenzt. Insgesamt entsteht so eine ca. 1 ha große Plangebietsfläche, welche für eine ortsangemessene Gewerbeentwicklung ideal scheint.

Die Standortwahl der Gemeinde entspricht daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes.

8. Erschließung

8.1 Verkehr

Teiländerungsbereich 1:

Der Teiländerungsbereich ist nicht unmittelbar an das öffentliche Verkehrssystem angebunden. Das Plangebiet könnte über die Flächen der vorhandenen Bebauung entlang der „Schulstraße“/„Möhlenstraat“ oder über die geplanten Flächen des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 erschlossen werden. Die Art der tatsächlichen Erschließung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung dazulegen.

Teiländerungsbereich 2:

Der Teiländerungsbereich ist durch direkte Anbindung an die öffentlichen Verkehrswege K 26 und K 31 erschlossen. Die Lage der geplanten Zufahrten ist unter Berücksichtigung verkehrsrechtlicher Aspekte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen.

8.2 Ver- und Entsorgung

Die geplanten Gewerbe- und Wohnbauflächen werden in hinreichendem Umfang mit Ver- und Entsorgungsanlagen ausgestattet. Entsprechende Aussagen und Konzepte, insbesondere zur geplanten Regenwasser- und Schmutzwasserbeseitigung, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erbracht. Die Erschließung wird grundsätzlich als gesichert gesehen.

9. Denkmalschutz

Die geplanten Gewerbe- und Wohnbauflächen befinden sich teilweise innerhalb archäologischer Interessengebiete.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gemäß § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Die erforderlichen Voruntersuchungen stehen zum aktuellen Planungsstand noch aus. Der Beginn der Erschließungsarbeiten darf jedoch erst nach erfolgter Freigabe des Archäologischen Landesamtes erfolgen.

Es erfolgt an dieser Stelle der Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10. Brandschutz

Die Gemeinde Boren verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung wird durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

11. Immissionsschutz

Die vorliegende Planung bereitet die wohnbauliche und gewerbliche Nutzung der jeweiligen Teilbereiche vor.

Für die geplanten Wohnbauflächen wird keinerlei immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential erwartet.

Die Gewerbeflächen dienen der Ansiedlung ortsangemessener Gewerbebetriebe.

Für die anstehende Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, im Rahmen derer geprüft wurde, ob und in welchem Umfang eine Nutzung der Plangebietsfläche für gewerbliche Zwecke möglich ist. Hierbei wurde insbesondere die Verlegung des bereits südlich der K 26 ansässigen Metallbaubetriebes berücksichtigt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass kein grundlegendes Konfliktpotential mit zwischen der geplanten Gewerbegebietsausweisung und den umliegenden Immissionsorten besteht.

Das Fachgutachten liegt den Planunterlagen als Anlage bei.

12. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Das Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient auch dazu, die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange, um eine Stellungnahme im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Dies geschieht hiermit.

Der detaillierte Umweltbericht, in dem die Umweltprüfung ausführlich gestaltet wird, wird Teil des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

64. Änderung des Flächennutzungsplanes Planungsverband Amt Süderbrarup

Begründung

Teil II: Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Boren
Der Bürgermeister
Amt Süderbrarup
Königstraße 5
24392 Süderbrarup

Auftragnehmer:



Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

November 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im F-Plan	6
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	8
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	19
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	19
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	28
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	28
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	28
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	29
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	29
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	29
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	29
3. Zusätzliche Angaben	29
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methoden	29
3.2. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen	30
3.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	30
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
4. Quellenverzeichnis	32

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet und den angrenzenden Flächen
- Tab. 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
- Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG
- Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen
- Tab. 5: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage der Teiländerungsbereiche 1 und 2
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde
- Abb. 3: Bestandsskizze
- Abb. 4: Strukturamer Garten (SBz) / Teiländerungsbereich 1
- Abb. 5: Strukturreicher Garten (SGb) / Teiländerungsbereich 1
- Abb. 6: Intensivacker / Teiländerungsbereich 2
- Abb. 7: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren zur Änderung eines Flächennutzungsplanes in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* von der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, in Auftrag gegeben.

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seiner Abschichtung der Umweltprüfung und im Aufbau weitgehend der Anlage 1 des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 26.05.2021. Durch die Aufstellung soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Schaffung von bedarfsgerechten Gewerbe- und Wohnbauflächen an zwei Standorten (Teilbereich 1 und 2) geschaffen werden.

Im Teiländerungsbereich 1 sollen die rückwärtigen und derzeit als Gartenland genutzten Grundstücksbereiche in zentraler Ortslage, an der „Schulstraße Nr. 1-3 / Mühlenstraat Nr. 1“ einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden (vgl. Abb. 1). Die Ausweisung dieser Flächen erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde angrenzend an den Teiländerungsbereich 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Schmeedstraat / Bäckerstraat“ plant und dadurch der Teiländerungsbereich als eine kleinflächige „Restfläche“ verbleiben würde. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 ist bereits durch den gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche ausgewiesen. Durch die vorgesehene Änderung wird nun die bauleitplanerische Voraussetzung geschaffen, die kleine Teil- und Restfläche zur geplanten Wohnbaufläche zu arrondiert.

Im Teiländerungsbereich 2 soll eine Gewerbefläche bauleitplanerisch vorbereitet werden. Die Änderung der gemeindlichen Bauleitplanung wurde erforderlich, um insbesondere einen schon langjährig in Boren ansässigen Metallbaubetrieb in der Gemeinde zu halten. Zusätzlich sollen in geringem Umfang neue Gewerbeflächen angeboten werden. Bei der überplanten, rund 1 ha großen Teilfläche 1 handelt es sich um ein gegenwärtig intensiv genutzten Acker, der an der nördlichen Ortsausfahrt von Boren und unmittelbar östlich der Kreisstraße 31 („Mühlenstraat“), Ecke „Bäckerstraat“ (Kreisstraße 26) liegt (vgl. Abb. 1).

Die Ausweisung der Gewerbefläche folgt dem Ortsentwicklungsplan Boren 2030 (GRZWO 2018).

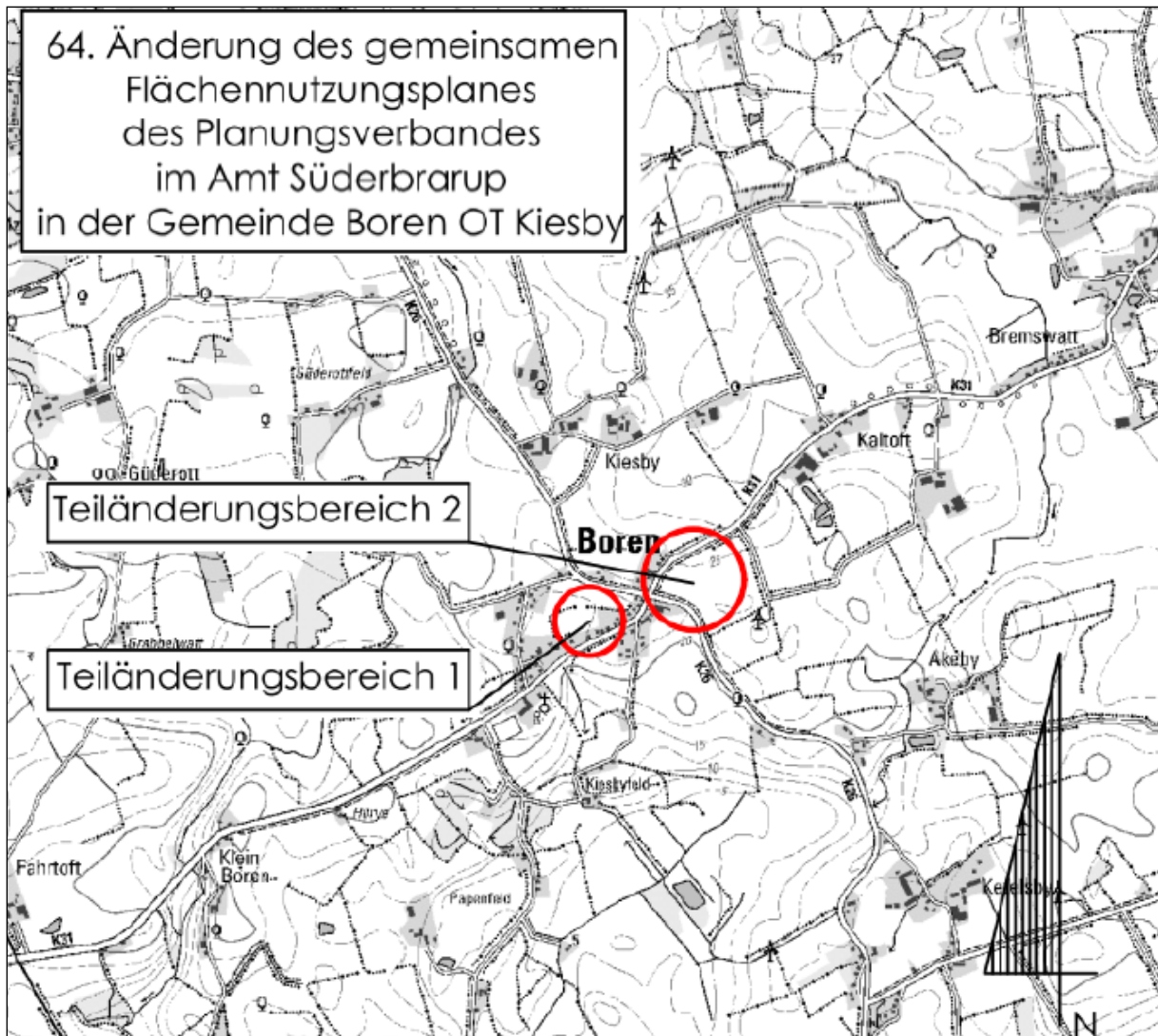


Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der Teiländerungsbereiche 1 und 2 zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes

Insgesamt wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche von rund 12.438 m² in zwei Teiländerungsbereichen bauleitplanerisch erfasst. Die Fläche stellt sich hinsichtlich der geplanten Nutzung folgendermaßen auf:

Teiländerungsbereich 1: Wohnbauflächen (W): 2.810 m², § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO

Teiländerungsbereich 2: Gewerbefläche (G): 9.628 m², § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan

Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatSschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopeverordnung** BiotopVO, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung, ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm sowie
- der **TA Luft**, Technische Anleitung zur Reinhaltung von Luft

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Für das kulturelle Erbe:

- Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugedingten Zugriff.

Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein** (MUNF 1999) trifft für den Teiländerungsbereich 1 keine Aussagen. Dem Teiländerungsbereich 2 wird eine besondere Bedeutung für die *Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum* zugewiesen. Dieser Bereich umfasst die gesamte Fläche östlich der Kreisstraße 31 bis zur Schlei. Für derartige Landschaftsausschnitte ist es das vorrangige Ziel ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzungs- und Naturschutzaspekten zu erreichen. In diesen Bereichen müssen somit Nutzungsansprüche im besonderen Maß die Erholungseignung und die Bedeutung der Landschaft berücksichtigen und abgewogen werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** (MELUND 2020) stellt ebenfalls den Bereich zwischen der Kreisstraße 31 und der Schlei als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* dar. Dementsprechend gehört der Teiländerungsbereich 2 zu diesem Bereichen und eignet sich insbesondere für die landschaftsgebundene Erholung. Für den Teiländerungsbereich 1 ergeben sich keine Hinweise aus dem Landschaftsrahmenplan.

Im Rahmen der vorgelegten Planung wird dem Schutz des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung eine besondere Bedeutung beigemessen, sie steht damit nicht im Widerspruch zum Landschaftsrahmenplan

Der **Landesentwicklungsplan** (LEP-Entwurf 2020 und 2010) ordnet die Gemeinde Boren insgesamt als zentralörtlich ohne hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne ein. Folglich zählt die Gemeinde nicht zu den Schwerpunktbereichen der Siedlungsentwicklung und die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung ist auf den örtlichen Bedarf zu beschränken.

Die vorbereitende Bauleitplanung folgt mit der nach dem örtlichen Bedarf ausgerichteten Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen und ist konform zum LEP-Entwurf 2020, der bis 2030 einen Anstieg des Wohnungsbestandes um 10 % (Grundlage Bestand 2018) für angemessen hält. Für die Gemeinde ist damit ein Schaffung von 67 Wohneinheiten bis 2030 möglich.

Die beiden Teiländerungsbereiche liegen ebenso wie das Gemeindegebiet außerhalb des landesweiten **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** und außerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**.

Das Gemeindegebiet gehört aber vollumfänglich zum **Naturpark** Schlei. Die maßvolle, bedarfsorientierte Entwicklung von Wohnbau- und kleineren Gewerbeflächen stehen nicht im Widerspruch zum Naturpark.

Im Gemeindegebiet befindet sich zwei **Natura 2000-Gebiete**, es sind das EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (EU-Vogelschutzgebiet 1423-491) und das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (FFH-Gebiet 1423-394). Beide Gebiete sind flächenidentisch und liegen rund 2,2 km südlich der Teiländerungsgebiete.

Gemeindliche Planungen

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde (gemeinsamer F-Plan des Planungsverbandes Amt Süderbrarup) stellt den Teiländerungsbereich 1 und 2 als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde aus dem Jahr 1999 trifft zu den beiden Teilbereichen keine Aussagen (vgl. Abb. 2).

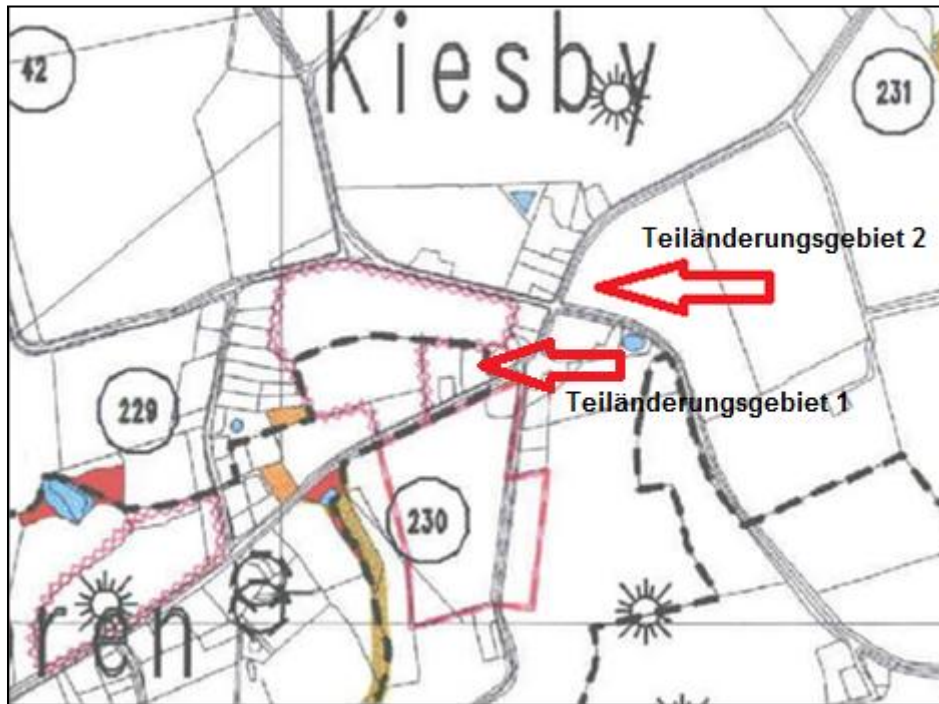


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde (1999)

Im **Ortsentwicklungsplan** (GRZWO 2018) wird die kleine Fläche des Teiländerungsgebietes 1 als Fläche für die Landwirtschaft eingestuft, das Teiländerungsgebiet 2 als potentielle Gewerbefläche vorgeschlagen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung allein die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen orientiert:

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,

- Erholungseignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit

Die Beschreibung der Bestandssituation erfolgt im Folgenden separat für jeden Teiländerungsbereich.

Teiländerungsbereich1:

Der Teiländerungsbereich wird von Gartenflächen eingenommen. Während der östliche Bereich der Gärten intensiv gepflegt und genutzt wird, unterliegt der westliche Bereich einer nur extensiven Nutzungen bzw. Pflege und ist durch ältere Gehölze, insbesondere Obst- sowie Ziergehölze geprägt. Der alte Garten wird derzeit vermutlich kaum oder nicht genutzt, prägt aber als lockerer Gehölzbestand das Wohnumfeld der südlich angrenzenden Wohnhäuser und lässt den Bereich parkähnlich wirken und hat dementsprechende positive Wirkung auf das Wohnen, Wohlbefinden und die Gesundheit.

Der Bereich liegt in zentraler Ortslage und Einrichtungen, die das Wohnumfeld prägen, wie z.B. Sportplatz, Kita und Kirche oder Gemeindehaus sind in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden. Das Wohnumfeld ist damit als gut zu bewerten.

Teiländerungsbereich 2

Derzeitig wird das Teiländerungsgebiet landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt und stellt für die oben aufgeführten Funktionen keine oder nur in geringem Umfang relevante Parameter zur Verfügung. Die Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften wird somit als sehr gering eingestuft. Die intensive und relativ großräumige landwirtschaftliche Nutzung des Umfeldes beeinträchtigt das für den Naturraum typische Landschaftsbild. Das Plangebiet wird außerdem im Süden und Westen von naturraumuntypischen Siedlungsstrukturen eingefasst, so dass für den unmittelbaren Plangebietsbereich kaum eine hohe Vielfalt und Eigenart der Landschaft oder eine hohe Naturraumidentität vorliegt. Dementsprechend liefert das unmittelbare Plangebiet keinen Beitrag zur Naherholung, zum Wohlbefinden oder zur landschaftsgebundenen Erholung.

Negative Einflüsse für die Gesundheit, wie hohe Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche oder Erschütterungen sind für beide Teilbereiche nicht relevant bzw. nicht bekannt. Zusammenfassend wird das Schutzgut mit einer mäßigen Vorbelastung und mit einer mittleren Bedeutung und Wertigkeit eingestuft. Der Teiländerungsbereich 1 muss angesichts des Gehölzbestandes als empfindlich gegenüber Eingriffen und den damit verbundenen Wirkungen auf das Schutzgut eingestuft werden.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand der beiden Teiländerungsbereiche wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 16.04. und 20.10.2021 erfasst (vgl. Bestandsskizze, Abb. 3).

Teiländerungsbereich 1:

Das Gebiet wird einerseits von einem intensiv gepflegten Garten (**SGz**) mit vereinzelt und noch überwiegend jüngeren Ziergehölzen und einer ausgedehnten und intensiv gepflegten Rasenfläche eingenommen (vgl. Abb. 4).

Der westliche Bereich der Teilfläche ist dagegen weitgehend ungenutzt und wird von einem lockeren, älteren und teils abgängigen Gehölz eingenommen. Der Bereich wird insgesamt als strukturreicher Garten mit hohem Laubholzanteil (**SGb**) eingestuft. Im Norden und außerhalb des Teiländerungsbereiches schließt sich ein Knick (**HWy**) mit einem mächtigen Erdwall und einer dichten Strauchschicht an, im Süden grenzen Einfamilienhäuser (**SBe**) an.

Teiländerungsbereich 2:

Der Plangeltungsbereich wird vollständig von einer Intensivackerfläche (**AAy**) eingenommen. An der südlichen und westlichen Plangebietsgrenze verlaufen die Kreisstraßen 31 und 26, an die sich – dann außerhalb des Änderungsbereiches - eine Bebauung überwiegend mit Einfamilienhäusern (**SBe**), teils auch mit gewerblicher Bebauung (**Slg**) anschließt.

In der folgenden Tabelle sind die erfassten Biotoptypen je Teiländerungsbereich nochmals aufgeführt. Angegeben wird auch der Biotopcode gemäß Kartieranleitung Schleswig-Holstein (LLUR 2021) und der Schutzstatus gemäß LNatSchG SH. In der letzten Spalte wurde die Bedeutung bzw. Bewertung (2-stufig: allgemeine oder besondere Bedeutung) der Biotoptypen gemäß Runderlass („Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013) eingetragen.

Tab. 1: Biotoptypen in den Teiländerungsbereich und angrenzenden Flächen

Biototyp	Biotopcode	§- Schutz	Bedeutung / Bewertung^{*)}	Teiländerungs- bereich
Strukturarmer Garten	SGz	--	allgemein	1
Strukturreicher Garten mit hohem Laubholzanteil	SGb	--	besondere	1
Typischer Knick	HWy	§	besondere	1 (außerhalb)
Intensivacker	AAy	--	allgemeine	2
Einfamilienhausbebauung	SBe	--	allgemeine	1 und 2 (außerhalb)
Gewerbegebiet / -fläche	Slg	--	allgemein	2 (außerhalb)
Straße	SVs	--	allgemeine	1 und 2 (außerhalb)

*) gemäß Runderlass („Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013)

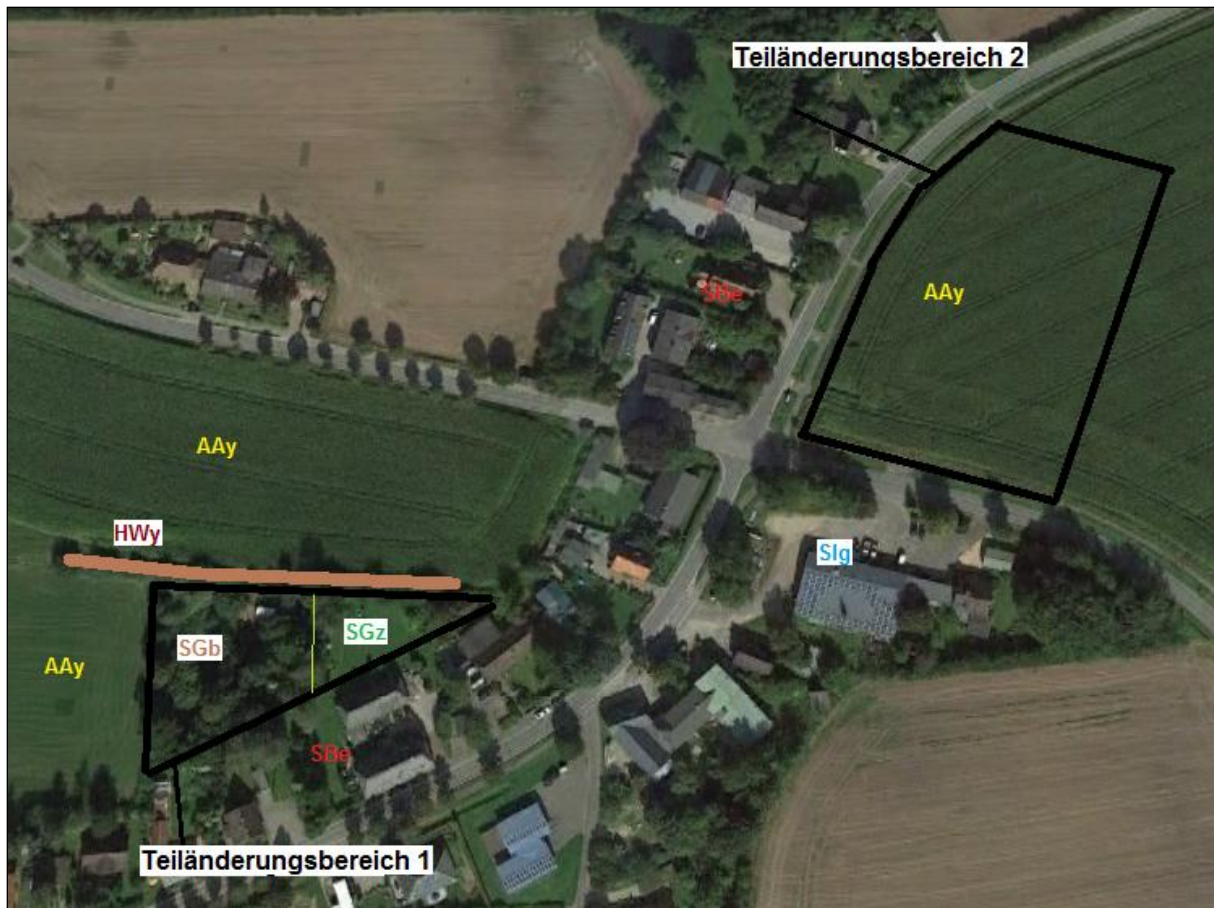


Abb. 3: Bestandsskizze zu den Biotoptypen in den Teiländerungsbereichen 1 und 2 und den angrenzenden Bereichen (Biotopcode-Kürzel siehe Tab. 2)

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotop- und Strukturtypen

Teiländerungsbereich 1

Der östliche Bereich des Teiländerungsbereiches 1 wird von einem vergleichsweise intensiv genutzten Garten mit Obst- und Ziergehölzen, wie z.B. Kirsche (*Prunus avium*), Wachholder (*Juniperus communis*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) oder Buchsbaum (*Buxus sempervirens*) sowie einer ausgedehnteren Rasenfläche geprägt (vgl. Abb. 4).



Abb. 4: Strukturarmer Garten (SGz) mit intensiv gepflegtem Rasen

In westliche Richtung geht der strukturarme Garten in einen weniger bis gar nicht genutzten Garten mit hohem Laubholzanteil (SGb) über. Der lichte Gehölzbestand des Gartens wird von älteren Gehölzen, wie Apfelbäumen (*Malus domestica*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Weiden (*Salix caprea*) und einigen Birken (*Betula pendula*) sowie Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Eiben (*Taxus baccata*) gebildet. Zusätzlich ist eine üppige Krautschicht zu beobachten, die von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren geprägt wird. Die auftretenden Sippen sind dann neben Gräsern, wie Rispengras (*Poa pratensis*, *Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) insbesondere Stauden, wie beispielsweise Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Brennessel (*Urtica dioica*), Staudenknöterich (*Polygonum sacchaliense*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*).

Der weitgehend ungenutzte Garten dürfte insbesondere vielen Vögeln geeignete Brutplätze bieten. Insbesondere häufigere Vogelarten, die den Gilden der Gehölzhöhlenbrüter und der Gehölzfreibrüter zuzuordnen sind, finden in dem Bereich gute Nistmöglichkeiten. Die Staudenfluren dürften zusätzlich gut geeignete Nahrungshabitate für Vögel darstellen auch blütenbesuchende Insekten finden an den Blüten der Stauden hinreichend Nahrung. Die Gehölze weisen bei einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 0,2 – 0,4 m nur kleinere Höhlen bzw. Astlöcher auf, die für einige Vogelarten als Nistplätze genutzt werden können, Tagesverstecke für Fledermäuse oder gar Überwinterungsmöglichkeiten sind an den Gehölzen aber auszuschließen. Aber auch Fledermäuse dürften den lichten Gehölzbestand als Nahrungsbiotop nutzen.



Abb. 5: Strukturreicher Garten mit hohem Laubholzanteil (SGb), Teiländerungsbereich 1

Insgesamt wird die Bedeutung des strukturreichen Gartens für den Artenschutz als hoch und mit *besonderer Bedeutung* bewertet. Der strukturarme und intensiv gepflegte Garten wird - bedingt durch den hohen Nutzungsdruck - dagegen mit einer nur geringen und *allgemeinen Bedeutung* bewertet.

Der strukturreiche Garten kann darüber hinaus für europäische Vogelarten und Fledermäuse als Bruthabitat und Nahrungsbiotop einen relevanten Teillebensraum bieten.

Teiländerungsbereich 2:

Der zur gewerblichen Nutzung vorgesehene Bereich des Teiländerungsbereiches 2 wird aktuell von einer lehmigen und nur leicht welligen bis ebenen Ackerfläche eingenommen und damit intensiv genutzt. Der Acker (AAy) wird durch die Kultur- und Deckfrucht (Getreide) dominiert, eine Ackerbegleitflora ist nur sehr spärlich entwickelt und vereinzelt lassen sich Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Sternmiere (*Stellaria media*), Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Quecke (*Agropyron repens*) finden.



Abb. 6: Intensivacker (AAy) auf der Fläche des Teiländerungsbereiches 2

Die Ackerfläche ist in Folge der intensiven Nutzung vergleichsweise artenarm und für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kaum ein geeigneter Lebensraum. Allerdings kann ein Brutvorkommen von Vogelarten des Offenlandes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch eine relevante Teilnutzung der Fläche, beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist kaum wahrscheinlich, allerdings nicht vollständig auszuschließen. Die Ackerfläche besitzen dementsprechend nur eine untergeordnete und *allgemeine Bedeutung* für den Arten- und Biotopschutz.

Zusammenfassende Bewertung Flora, Fauna und biologische Vielfalt sowie des besonderen Artenschutzes

Die Bereiche im Teiländerungsbereich 1, die intensiv als Gartenfläche (strukturarmer Garten, SGz) genutzt werden und der großflächige Acker (AAy) des Teiländerungsbereiches 2 werden mit geringer und allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bewertet. Das relevante Vorkommen von geschützten oder besonders geschützten Sippen (i.S.d. § BNatSchG) kann für diese Bereiche sicher ausgeschlossen werden.

Der strukturreiche Garten mit einem hohen Anteil an älteren Laubgehölzen (SGb) bietet dagegen europäischen Vogelarten geeignete Niststrukturen. Mit den auftretenden Gras- und Staudenfluren sind außerdem auch Nahrungsbiotope

vorhanden. Da die Gehölze kaum größere Höhlen oder Astlöcher aufweisen, kann eine Eignung als Überwinterungshabitat oder als Wochenstube für Fledermäuse ausgeschlossen werden, die Nutzung und Jagd- und Nahrungsraum ist aber wahrscheinlich.

Dem strukturreichen Garten wird deshalb eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz beigemessen.

Das Vorkommen von geschützten bzw. besonders geschützten Arten ist Gegenstand der Betrachtungen im Kapitel 2.2.2.1. „Spezieller Artenschutz“.

2.1.3. Boden

Teiländerungsbereiche 1 und 2:

Die Teiländerungsbereiche 1 und 2 liegen im schleswig-holsteinischen Subsystem „Östliches Hügelland“ (STEWIG 1982), bodenbildendes Ausgangsmaterial der leicht kuppigen Moränenlandschaft ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebemergel und -lehm und nacheiszeitlicher Schmelzwassersand bzw. lehmiger Sand, aus denen im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Pseudogley, teils auch Pseudogley-Parabraunerden entstanden sind (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979, GSB 2021). Im Bereich der Gärten, Siedlungsflächen, Wege und Straßen kommen darüber hinaus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

In beiden Teiländerungsbereichen befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm bzw. lehmiger Sand ergibt sich eine gute bis sehr gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur acker- und gartenbaulichen Nutzung sind sie gut bis sehr gut tauglich.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind derzeit nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Es liegt dementsprechend kein Einträge im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

Die Böden der Teiländerungsbereiche werden hinsichtlich der Planvorhaben als unempfindlich eingestuft.

2.1.4. Wasser

Teiländerungsbereiche 1 und 2:

Fließende oder stehende Oberflächenwasser befinden sich nicht in den Teiländerungsbereichen.

Aufgrund der geringen Wasserzügigkeit der Lehmböden besitzen beide Gebiete eine mäßige bis geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser und für die Grundwasserneubildung, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für die Bereiche bei etwa 180 bis maximal 250 mm/a liegen und ist damit als mäßig bis gering einzustufen. Eine unmittelbare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen die Teiländerungsbereiche dementsprechend nicht.

Die geringe Wasserzügigkeit der Bodenart führt auch zu relativ geringen Grundwasserflurabständen, die im Planbereich im Mittel um 2,0 m – 2,50 uGOK liegen dürften. Nur nach längeren Trockenzeiten können die Grundwasserstände

auch unter 3,0 m uGOK absinken (GSB 2021). Die Grundwasserfließrichtung erfolgt entsprechend dem Geländere relief in südliche Richtung.

Aufgrund der vorherrschenden lehmigen, wasserstauenden Böden ist grundsätzlich von einer geringen bis mäßig geringen Verschmutzungsempfindlichkeit und Sensibilität des Grundwassers auszugehen. Hinsichtlich der Planvorhaben werden beide Teiländerungsbereiche für das betrachtete Schutzgut als unempfindlich eingestuft.

2.1.5. Klima und Luft

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Boren. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen mit rund 780 mm im Landesvergleich relativ hoch. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normal verteilt vor, besonders regenreich ist der Monat November mit rund 109 mm, der regenärmste Monat mit durchschnittlich 42 mm ist der Februar. In Boren herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 4 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet einzustufen, da wesentliche Emittenten im nahen und weiteren Umfeld der Gemeinde fehlen.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8°C, der wärmste Monat ist mit durchschnittlich 19,7°C der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,2°C.

Die Teiländerungsbereiche weisen keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder Kaltluftaustauschfunktionen von besonderer Relevanz sind. Auch ist davon auszugehen, dass der Kaltluftaustausch für die Ortslage kaum eine Bedeutung besitzt.

2.1.6. Landschaft und Landschaftsbild

Teiländerungsbereich 1

Die rückwärtigen Bereiche der Siedlungsfläche an der Kreisstraße 31 (Schulstraße / Möhlenstraat) sind nur unwesentlich von den umgebenden Bereichen wahrnehmbar und so wird der Teiländerungsbereich visuell den Siedlungsflächen an der Straße zugeordnet. Auch von der nördlich verlaufenden „Bäckerstraat“ ist der Plangeltungsbereich nicht einsehbar, da er durch den an der nördlich Grenze des Plangeltungsbereiches verlaufenden Knick verdeckt, damit sichtverschattet und abgeschirmt wird. Der Bereich liefert deshalb und auch angesichts der geringen Flächengröße kein wesentlichen Beitrag zum Landschaftsbild oder zur Landschafts- oder Ortsbildprägung.

Das Orts- und Landschaftsbildes des Änderungsbereiches 1 wird somit in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering bis mäßig / mittel (Stufe 2- 3) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5). Eine höhere Sensibilität gegenüber Veränderungen besteht nicht.

Teiländerungsbereich 2

Der Bereich und das weitere Umfeld sind hinsichtlich der Landschaft weitgehend durch die leicht wellige Grundmoränenlandschaft mit weiten Ackerschlägen und einer

vergleichsweise geringen Knickdichte charakterisiert. Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches wird wesentlich durch die ausgedehnte Ackerfläche in Kombination mit den Siedlungsflächen an den Kreisstraßen (Möhlen- und Bäckerstraat) geprägt. Der offene Ackerschlag erlaubt zudem weite Blickbeziehungen in die sich der Siedlungsfläche anschließende agrarische Nutzfläche. Der Bereich ist damit weitgehend frei einsehbar und dementsprechend gegenüber Eingriffen bzw. Veränderungen sensibel und durch eine weitreichende Beeinträchtigungsempfindlichkeit charakterisiert.

Die Landschaft des unmittelbaren Betrachtungsraumes besitzt, abgesehen von wenigen Markern des Wiedererkennens und der Landschaftsindividualität, kaum eine hohe Eigenart und Vielfalt. Das Orts- und Landschaftsbildes des Änderungsbereiches 2 wird in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering bis mäßig / mittel (Stufe 2- 3) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Durch die weiten Blickbeziehungen in östliche und nördliche Richtung ergibt sich aber eine höhere Sensibilität des Teiländerungsbereiches 2 gegenüber Landschaftsveränderungen. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Abgrenzung bzw. Einbindung des Plangeltungsbereiches in das Landschaftsbild werden deshalb empfohlen.

2.1.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe

Der Teiländerungsbereich 2 befindet sich vollumfänglich innerhalb eines „Archäologischen Interessengebietes“. Es ist somit bei Realisierung der Planung in diesem Teilbereich mit archäologischen Funden zu rechnen, das Gebiet besitzt eine hohe Sensibilität gegenüber Erdbauarbeiten. Erdarbeiten bedürfen deshalb der Genehmigung durch das Archäologische Landesamt.

2.1.8 Fläche

Teiländerungsgebiete 1 und 2

Die Teiländerungsgebiete haben eine Flächengröße von rund 1,0 ha bzw. 0,2 ha, die überwiegend der freien Landschaft zuzurechnen sind. Die Bereiche sind un bebaut und weitgehend unversiegelt, aber nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrarmen Raumes von über 100 Quadratkilometer (BfN 2017). Eine Bedeutung der beiden Teiländerungsbereiche zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume bzw. Flächen ist nicht gegeben.

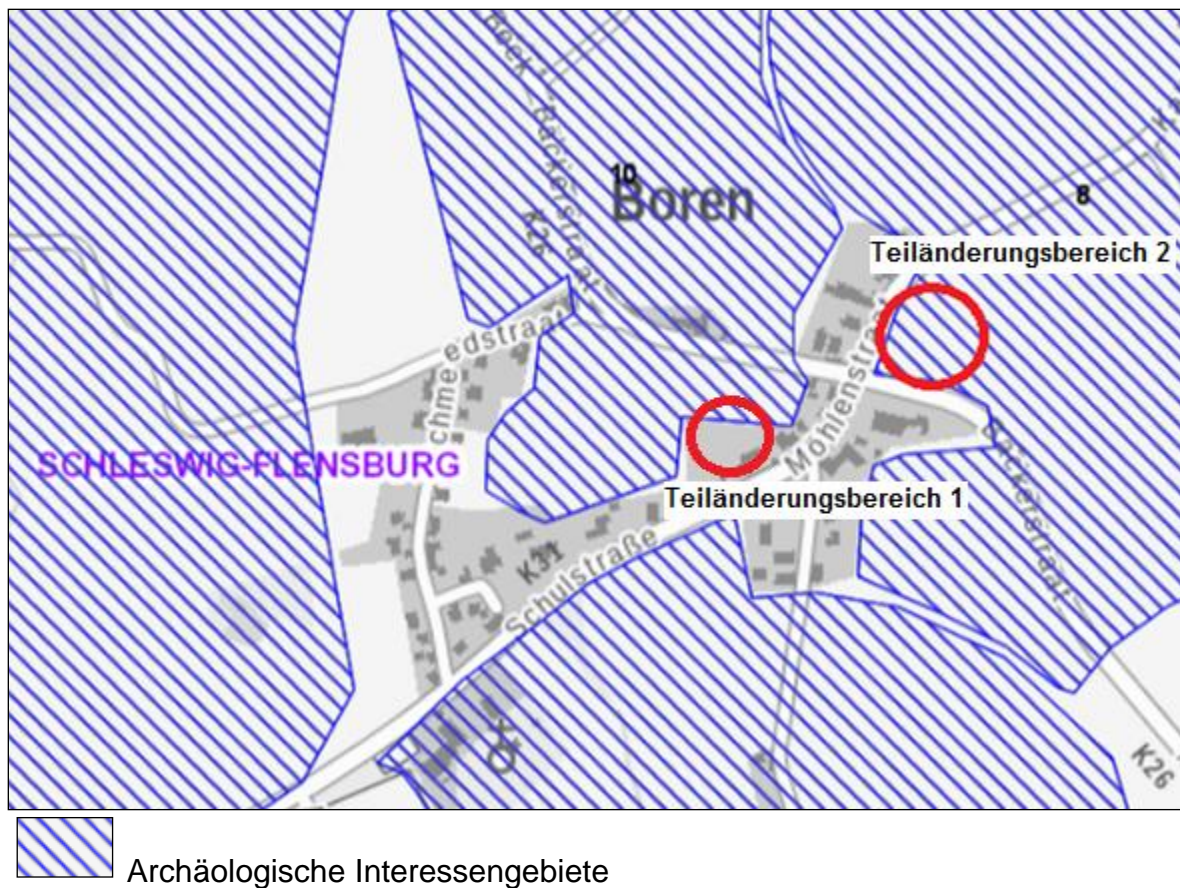


Abb. 7: Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann. Versiegelung von Böden wirkt sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zum einen auf den Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und andererseits auf das Schutzgut Fläche und beispielsweise auch auf das Schutzgut Wasser durch eine geringere Grundwasserneubildung aus.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht in wesentlichem Umfang erwartet, da für kein Schutzgut bereits in der Einzelanalyse eine hohe Belastung durch die Änderung der Bauleitplanung prognostiziert wird. Die Beurteilung der Intensität der Wechselwirkungen soll aufbauend auf die Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen. (vgl. dazu Kapitel 2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen).

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Teiländerungsbereiche würden bei Nichtdurchführung der Planung als intensiv genutzter Acker, Garten bzw. strukturreicher Garten erhalten bleiben. Die Flächenversiegelung mit den negativen Auswirkungen auf den Lebensraum des Oberbodens, auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes würden unterbleiben.

Das Plangebiet würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin intensiv als Acker- oder Garten bzw. extensiv als Garten genutzt und zur Produktion von Nahrung und dem individuellen Wohnumfeld zur Verfügung stehen. Die konventionelle Landwirtschaft macht den Einsatz von Düngergaben, Pestiziden und Herbiziden in Kombination mit häufigen Bodenbearbeitungen erforderlich, diese, teils auch negativ zu bewertenden Einwirkungen, wären weiterhin für das Gebiet relevant.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden soll für jedes Schutzgut die Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Maßnahme gemäß Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 (1) durchgeführt werden. Dabei sind im Rahmen der Prognose grundsätzlich bau-, anlagen- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden. Die folgenden Wirkfaktoren werden berücksichtigt:

Tab. 2: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
<i>Baubedingte, temporäre Wirkfaktoren</i>		
Flächeninanspruchnahme durch Baubetrieb	Plangebiete	ca. 1,2 ha
Bodenverdichtungen	Plangebiete	ca. 1,2 ha
Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Abgase, erhöhter Bauverkehr)	Plangebiete	Plangebiete und angrenzende Bereiche, ca. 3 ha
Unfälle (z.B. Leckagen an Baufahrzeugen)	Bauflächen / Plangebiete	Allgemeiner Baustellenbetrieb
<i>Anlagebedingte, dauerhafte Wirkfaktoren</i>		
Flächeninanspruchnahme durch Baukörper, Stellflächen, Nebenanlagen (Versiegelung)	Bauflächen	ca 1,2 ha
Bodenauf- und Abtrag und Bodenverdichtung	Bau- und Verkehrsflächen	ca. 1,2 ha
Reduzierung der Grundwasserspeisung	Bau- und Verkehrsflächen	ca. 1,2 ha
Erhöhung Oberflächenabfluss	Bau- und Verkehrsflächen	ca. 1,2 ha
Errichtung von Gebäuden	Bauflächen und Firsthöhen	ca. 1,0 ha und visuelle Wirkung auf das Umfeld, im Bereich der Sichtbeziehungen
Erhöhte Verdunstungsraten	Bau- und Verkehrsflächen	ca. 1,2 ha

Betriebsbedingte, dauerhafte Wirkfaktoren (Nutzungsauswirkungen)		
Schallemissionen durch Gewerbebetriebe und Wohnnutzung	Gewerbe- Wohnbaufläche	Im Rahmen der Nutzung
Geruchs- oder Schadstoffbelastungen durch Gewerbebetriebe	Gewerbefläche	Im Rahmen der Nutzung
Verbrauch von Wasser und Energie	Gewerbe- und Wohnbauflächen	Im Rahmen der Nutzung
Anfall von Abfall und Abwasser	Gewerbe- und Wohnbauflächen	Im Rahmen der Nutzung
Allgemeine Bewegungsunruhe	Gewerbe- und Wohnbauflächen und Zufahrten	Im Rahmen der Nutzung
Emissionen durch Zunahme des Straßenverkehrs	Gewerbe- und Wohnbauflächen und Zufahrten	Im Rahmen der Nutzung

Die Wirkfaktoren soll im Rahmen der Prognose schutzgutbezogen und je Planänderungsgebiet beschrieben und bewertet werden. Dabei müssen die möglichen Auswirkungen - soweit möglich - hinsichtlich direkter, indirekter, sekundärer, kurz-, mittel- und langfristiger sowie ständiger Wirkungen differenziert werden. Ferner werden Positive und negative Auswirkungen aufgeführt und gegeneinander abgewogen und zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal, argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. auch RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003, KAISER 2013).

2.2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Teiländerungsbereich 1 und 2

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergibt sich während der Bauphase in beiden Teiländerungsbereichen durch Emissionen durch den Baustellenbetrieb, wie z.B. Baulärm und Staubentwicklung bei Bauarbeiten, Abgase durch Baufahrzeuge sowie durch erhöhten Bauverkehr. Angesichts der nur temporären Gestalt dieser Beeinträchtigungen, die sich zudem hinsichtlich der Intensität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. TA Lärm und Luft) ergeben, wird die baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes als gering und vernachlässigbar eingestuft.

Anlagen bedingt ergibt sich eine Wirkung auf das Schutzgut durch die visuelle Veränderung des Plangebietes und der damit einhergehenden Wirkung auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungseignung. So werden auf einer derzeit intensiv genutzten Acker- und Gartenfläche und im Bereich eines strukturreichen Gartens Baukörper, Stellflächen und Zuwegungen errichtet und der visuelle Eindruck des Landschaftsbildes nachhaltig verändert. Unter Berücksichtigung der aktuellen intensiven Nutzung, der geringen Einsehbarkeit und der geringen Bedeutung der Gebiete für die Naherholung, wird die Auswirkung auf das Schutzgut mit einer geringen bis mittleren Intensität bewertet. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine bauliche Einbindung von Gebäuden ggf. durch landschaftspflegerische Maßnahmen möglich und erforderlich ist. Die Ausarbeitung und Darstellung der Maßnahmen obliegt der verbindlichen Bauleitplanung.

Betriebsbedingt kann sich eine Auswirkung auf das Schutzgut durch die Gewerbebetriebe und insbesondere durch Lärmeinwirkungen ergeben. Im Zuge der Bebauungsplanung ist deshalb eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen und im Zuge der verbindlichen Planung zu berücksichtigen.

Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis mittleren Wirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.

2.2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von Biotopstrukturen durch Überbauung. Direkt betroffen sind intensiv genutzte Acker- und Gartenflächen sowie ein strukturreicher Garten. Die Bereiche gehen bei Realisierung der Planung irreversibel verloren. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei den betroffenen Flächen um ein Bereich mit allgemeiner Bedeutung^{*)1} für den Naturschutz handelt und keine gesetzlich geschützten Biotope vorkommen, wird der Eingriff einer geringen bis mäßigen Erheblichkeit zugeordnet.

Bei der Baufeldräumung und evtl. erforderlichen Gehölzrodungen sind aber Bauzeitenregelungen zum Schutz von Vögeln erforderlich, um den Straftatbestand des § 44 BNatSchG nicht auszulösen. Die detaillierte Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange obliegt der verbindlichen Bauleitplanung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch eine allgemeine Zunahme der Bewegungsunruhe für das betrachtete Schutzgut relevant. Angesichts der bestehenden intensiven Nutzung und der damit verbundenen bestehenden Grundbelastung sowie der geringen Flächengröße wird für beide Teiländerungsbereiche eine Wirkung mit nur geringer Intensität prognostiziert.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut schließlich bau-, anlagen- und betriebsbedingt für beide Teiländerungsbereiche mit geringer Intensität bewertet.

2.2.2.1 Besonderer Artenschutz (gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz)

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art

¹ (i.S.d. „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013)

verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In der folgenden Tabelle wird im Rahmen einer Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung die Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten abgeprüft und das Eintreten eines möglichen Zugriffsverbotes kurz begründet.

Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Vögel	Ja, durch Bauzeitenregelung vermeidbar	Grundsätzlich kann ein Vorkommen von Brutvögeln der offenen Landschaften auf dem Acker und von Gehölzbrütern im Bereich des strukturreichen Gartens nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit kann ein Straftatbestand verhindert werden. Es ergibt sich eine Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung, diese nur in der Zeit vom 1.10. – 28.02.; durch den dann vorhandenen Bauverkehr und –betrieb ergibt sich eine Beunruhigung, die eine Wiederbesiedlung verhindert
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Es sind kaum geeigneten Lebensraumstrukturen für Fledermäuse im Eingriffsbereich vorhanden. Im Bereich des strukturreichen Gartens kann eine Überwinterung und das Vorkommen von Wochenstuben in den Bäumen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Baumhöhlen oder –spalten vorhanden sind.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete bzw. des Schwerpunktorkommens der Arten. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dann ausgeschlossen.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
		BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Libellen	Nein	Es sind keine Reproduktionsgewässer für relevante Libellenarten im Plangebiet vorhanden, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

2.2.2.2. Natura 2000-Gebiete

Im Gemeindegebiet befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet die „Schlei“ (EU-Vogelschutzgebiet 1423-491) und das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (FFH-Gebiet 1423-394). Beide Gebiete liegen rund 2,2 km südlich der Ortslage von Boren. Die Teiländerungsbereiche befinden sich damit weit außerhalb eines FFH- und Natura 2000-Schutzgebietes und eine direkte wie wirkungsvolle indirekte Beeinflussung kann ausgeschlossen werden.

2.2.2.3. Boden

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Durch die Maßnahme ergeben sich für beide Teiländerungsbereiche insbesondere bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper und Erschließungsstraße sowie
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe (auch betriebsbedingte Wirkung).

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Lebensraum für Menschen

- Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich Bodenorganismen
 - Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
 - Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt
- zu prüfen.

In der folgenden Tabelle sind nochmals die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten Wirkfaktoren in einer vierstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen:	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Funktion Wasserhaushalt	Funktion Nährstoffhaushalt
Wirkfaktor:				
Bodenabtrag	-	+	+	○
Bodenversiegelung	○	○	!	+
Auftrag/Abdeckung	○	○	○	○
Verdichtung	-	○	○	○
Stoffeintrag	+	+	+	○

Einstufung der Beeinträchtigung: - keine, ○ gering, + mittlere, ! erheblich

In den beiden Teiländerungsbereichen sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen bis mäßigen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden.

Eine hohe Erheblichkeit ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper und der Erschließung.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden insbesondere durch die Flächengröße, durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer **relevanten Erheblichkeit** eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen.

Bei der Bauausführung sind außerdem Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Bodenschutz umzusetzen. Dazu gehören insbesondere die sachgerechte Zwischenlagerung und die zwingende Wiederverwendung des humosen Oberbodens (Mutterboden). In diesem Zusammenhang sei auf die Anwendung der DIN 18915 verwiesen, ferner auf den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und die Verwertung des Bodenaushubs gemäß der DIN 19731. Sollte eine Aufbringung des überschüssigen Bodens auf landwirtschaftliche Flächen erforderlich sein, ist dafür ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Die quantifizierende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist ebenso wie die Konkretisierung der Bodenschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) durchzuführen.

Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut prognostiziert.

2.2.2.4. Wasser

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte durch die Vorhaben nicht, bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen werden damit ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelungen resultiert analgenbedingt eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Da die Plangeltungsbereiche aufgrund der vorherrschenden Bodenarten nur eingeschränkte Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, wird unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche die Auswirkung auf das Grundwasser als gering eingestuft.

Das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser wird im Gebiet in einer eigenständigen Rückhaltung gesammelt, weitgehend und soweit möglich im Plangebiet versickert und dann gedrosselt in das gemeindliche Regenwassernetz eingeleitet. Durch die Vorgehensweise ist eine kontrollierte Behandlung des Oberflächenwassers möglich und die Auswirkungen werden deshalb mit geringer bis allenfalls mittlerer Intensität bewertet.

Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Planvorhaben als gering beurteilt.

2.2.2.5. Klima und Luft

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Betriebs- und anlagenbedingte Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. die weiteren angrenzenden relativ großen Ackerflächen nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen.

Anlage- und betriebsbedingt wird es auch zu Auswirkungen auf die Luft in der Form von verkehrsbedingten Schadstoffemissionen kommen, deren Wirkung wird aber einer allgemeinen Grundbelastung zugeordnet und als gering bewertet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden für beide Teiländerungsbereiche insgesamt somit als gering eingestuft.

2.2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Baubedingt ergibt sich durch die Einrichtung einer Baustellenfläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Landschaft. Durch den nur

temporären Charakter wird die Beeinträchtigung für beide Teiländerungsbereiche einer mittleren Intensität zugeordnet und als vertret- und zumutbar bewertet.

Durch Errichtung der Gebäude und die Anlage der Freiflächen wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich anlagen- und betriebsbedingt grundlegend und dauerhaft gewandelt. Damit verbunden ist eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch Errichtung von Wohn- bzw. Gewerbebauten in einer zuvor bereits intensiv bis extensiv genutzten Siedlungslandschaft. Wie dargelegt besitzen die Teiländerungsgebiete eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und weisen mehr oder minder intensive anthropogene Vorprägungen durch Wohnbebauung und vorhandenem Gewerbebetrieb auf, sodass sich die Erweiterung städtebaulich in das bereits vorhandene Ortsbild integriert lässt und dann vom Betrachter nur unwesentlich als störend wahrgenommen wird.

Wesentlich für diese Einbindung des Plangeltungsbereiches 2 ist Abgrenzung der Gewerbefläche gegenüber der freien Landschaft durch eine Gehölzabpflanzung. Die Abpflanzungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu konkretisieren.

2.2.2.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe

Teiländerungsbereich 1

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Teiländerungsbereich 2

Da sich der Teiländerungsbereich 2 innerhalb eines archäologischen Interessengebietes befindet, muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Bauarbeiten Denkmäler zerstört werden können. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Einer Genehmigung gehen archäologische Voruntersuchungen zum Vorkommen möglicher Kulturdenkmäler voraus, die dann ggf. dokumentiert, geborgen und gesichert werden. Auf diese Weise kann eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut verhindert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Ferner wird auf den § 15 DSchG zur Meldepflicht beim Finden von Kulturdenkmälern verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturgütern oder des kulturellen Erbes wird ausgeschlossen.

2.2.2.8. Fläche

Teiländerungsbereiche 1 und 2

Durch die vorbereitende Bauleitplanung werden der freien Fläche rund 1,2 ha entzogen. Unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² durch die Änderung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung betroffen ist und unter Berücksichtigung der relativ kleinen Fläche, wird eine vernachlässigbare Auswirkung prognostiziert.

2.2.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wie in den vorherigen Kapiteln 2.2.2.1 – 2.2.2.8 gezeigt werden konnte, werden für die umweltrelevanten Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. In der folgenden Tabelle werden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen nochmals dargestellt und in einer 4-stufigen Skala bewertet (in Anlehnung an KAISER 2013). Dabei ergibt sich für das Schutzgut Boden eine mittlere Erheblichkeit, die ggf. durch Wechselwirkungen verstärkt werden könnte. Allerdings wird eine relevante Wirkung anderer Schutzgüter auf den Boden nicht erwartet.

Tab. 5: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Betriebsbedingte Immissionen, Erholungseinschränkung durch Landschaftsbildveränderungen, Schadstoffe durch Verkehrszunahme	+
Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt	Baufeld ausschließlich im Bereich von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz, artenschutzrechtliche Belange allerdings bei der Baufeldräumung und insbesondere bei der Rodung von Gehölzen berücksichtigen und bei der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigen!	++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich, Quantifizierung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung!	++
Wasser	Im geringen Umfang Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate, Verstärkung Oberflächenabfluss	+
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung und Zunahme der Schadstoffbelastung durch Zunahme des Verkehrs	+
Landschaft	Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbeflächen; Verlust an freier, intensiv genutzter Landschaft; Verlust der typischen Grundmoränenlandschaft, Einbindung des Gebietes in die Landschaft mittelfristig unproblematisch	+
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Prospektion durch Archäologisches Landesamt zwingend erforderlich!	-
Fläche	Nur geringer Flächenumfang geht verloren	+
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	-

+++ starke bzw. hoch (Unzulässigkeitsbereich), ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als Solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich weitreichende Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindlich zu konkretisieren sind.

2.3.2. Landschaftspflegerische Maßnahmen im Plangebiet

Zur Abgrenzung und Einbindung der Plangebiete sind Anpflanzgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu formulieren und im Bebauungsplan festzusetzen.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für das Schutzgut Boden durch Bodenversiegelungen. Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden. Diese Maßnahmen haben sich in ihrer Quantität und Qualität nach dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 zu richten.

Die Quantität der Maßnahmen sowie eine qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (§ 14 BNatSchG) bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Boren hat sich bereits im Jahr 2018 mit der Standortwahl für ein Gewerbegebiet und mit Planungsalternativen befasst und im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes berücksichtigt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass der Teiländerungsbereich 2 aufgrund seiner Lage, der weitgehend bestehenden Erschließung und Struktur prioritär für die Ausweisung einer Gewerbefläche geeignet ist.

Eine Standortalternative besteht derzeit für das vorgestellte Planvorhaben somit nicht (vgl. dazu auch Teil I der Begründung, Punkt 7. Standortwahl).

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Die beiden Teiländerungsbereiche liegen mit einer Gesamtgröße von zusammen rund 1,2 ha Größe deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle für Flächenverluste (UHL, RUNGE & LAU 2019). Weitere Vorhaben sind in der Gemeinde mit der Ausweisung eines Wohngebietes geplant. Das geplante Wohngebiet befindet sich in unmittelbare Ortskernlage und weist mit einer Fläche von rund 4 ha eine ebenfalls moderate Größe auf. Entscheidungserhebliche Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete werden deshalb nicht erkannt.

Da das Plangebiet auf die Gemeindegrenze beschränkt bleibt und einen vergleichsweise geringen Flächenumfang aufweist, werden grenzüberschreitende Wirkungen nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels sind in dem Vorhaben nicht erkennbar.

2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Planrealisierung werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw.- eingesetzt. Eine relevante Beeinträchtigung wird nicht erkannt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Verwendete technische Verfahren, Methode

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und hier insbesondere die Einwirkung von Lärm und Erschütterungen sowie auf die Gesundheit werden verbalargumentativ in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) und KAISER 2013 bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen, der Strukturmerkmale und von Höhlenbäumen des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2021) und wurde im April und Oktober 2021 durchgeführt. In einem

zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (TECHNOLOGIE IN RAUMANALYSE, ENTWICKLUNGSPLANUNG, NATURSCHUTZ 1999) berücksichtigt und eine Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom 22.04.2021) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden - soweit möglich - vier Stufen unterschieden: (keine), geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit (vgl. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (gemäß Runderlass („Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013) werden alle Biotoptypen einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zugeordnet (vgl. Kapitel 2.1.2.).

3.2. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für die beiden Teiländerungsbereiche liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung mit Baumhöhlenerfassung und unter Berücksichtigung der aktuellen Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes.

3.3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie ausführlich dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten, wenn Kompensationsmaßnahmen

durchgeführt werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und ggf. zu überwachen.

3.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Boren plant zur weiteren bedarfsgerechten dörflichen Entwicklung die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vorgesehen ist die dörfliche Entwicklung auf zwei Teiländerungsbereichen.

Durch die Änderung soll einerseits neue Wohnbauflächen entstehen, andererseits eine Gewerbefläche für einen bereits im Ort ansässige Gewerbebetrieb geschaffen werden.

Das Planvorhaben ist alternativlos und bauleitplanerisch bereits durch ein Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2018 vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die beiden Teiländerungsbereiche einer Bestandsanalyse der umweltrelevanten Belange unterzogen. Nach Ermittlung der projektbezogenen Wirkfaktoren werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Belange sind insbesondere:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Fläche
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für jedes Schutzgut werden je Teiländerungsbereich aufbauend auf die Analyse der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung von möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Prüfungen für das Schutzgut Boden durch Bodenversiegelungen. Der Eingriff erfordert für das Schutzgut Boden Kompensationsmaßnahmen, deren Qualität und Quantität im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind.

Bei Realisierung der Planung kann außerdem ein Straftatbestand im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden, wenn Bauzeitenregelungen eingehalten werden. Auch die Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplans näher zu beschreiben und zu benennen

Unter strikter Berücksichtigung und bei Umsetzung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Umweltbelange prognostiziert werden.

4. Literatur, Quellen, verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

GRZWO 2018: Ortsentwicklungskonzept Gemeinde Boren 2030.- Gutachten im Auftrag der Gemeinde Boren, 121 S., unveröfftl. Polykopie, gefördert vom Land SH

GSB Grundbauingenieure Schnoor und Bauer 2021: Bodenprofile B-Plan Nr. 13, Gemeinde Boren, unveröfftl. Gutachten, Vorabzug vom Oktober 2021

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN (Ingenieurgesellschaft Nord GmbH) 2021: Begründung zur 64 Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes Amt Süderbrarup.- unveröfftl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2013: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (3): 89-94, Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2019.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2021: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 6. Fassung unveröfftl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MELUND 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.-

MELUR 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.- Erlass der Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534.531.04

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biondeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

UHL, R., RUNGE H. & M. LAU 2019: Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente.- BfN-Skripten 534, 179 S., Bonn - Bad Godesberg

Durchführung der Maßnahme

Der Planungsverband im Amt Süderbrarup wird die bauleitplanerischen Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes als Träger der Planungshoheit durchführen.

Die Begründung wurde mit Beschluss des Planungsverbandes vom __.__.2022 gebilligt.

Süderbrarup, den

.....

Amtsvorsteher